



Schule Eich
Kirchstrasse 21
6205 Eich

Telefon 041 462 53 51
schulleitung@schule-eich.ch
www.schule-eich.ch

Absenzen- und Urlaubsreglement

1. Zweck

Dieses Reglement regelt

1. die Abwesenheit vom Unterricht.
2. die allgemeine Urlaubsgewährung für Schülerinnen und Schüler an der Schule Eich (Kindergarten und Primarschule).
3. die Urlaubsgewährung zur Förderung besonderer Talente.
4. die Auflagen bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall.
5. Jokertage.

2. Abwesenheiten vom Unterricht

Bei vorhersehbaren Absenzen wegen amtlicher Aufgebote (Schulische Dienste), Arzt- oder Zahnarztbesuchen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder bei der Klassenlehrperson rechtzeitig telefonisch oder schriftlich abzumelden.

Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden. Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

3. Rahmenbedingungen für Urlaub

Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden. Verpasster Unterrichtsstoff ist aufzuarbeiten und Prüfungen sind innert angemessener Frist nachzuholen.

Durch nötiges Nachholen darf die Schule nicht über Gebühr beansprucht werden.

Die Gewährung von Urlaub hat keinen Einfluss auf die Voraussetzungen, die für die Promotion und den Übertritt an die Oberstufe erfüllt sein müssen.

Für Ferien- und Brückenverlängerung (Fronleichnam und Auffahrt) wird kein Urlaub gewährt.

4. Urlaub aus familiären Gründen

Urlaub wird bewilligt:

- a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahe stehender Personen 1 Tag
- b) bei Tod von Vater oder Mutter bis 3 Tage
- c) bei Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante bis 2 Tage
- d) bei Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder von nahe stehenden Personen max. 1 Tag

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

5. Weitere Urlaubsgründe

Urlaub kann bewilligt werden:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- c) für hohe religiöse Feiertage;
- d) zur Förderung besonderer Talente (siehe Art. 6 ff)
- e) zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können
- f) bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten.

Urlaub nach lit. e) und f) wird nur gewährt, wenn das Gesuch zwei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird und durch die Erziehungsberechtigten sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler haben während der Volksschulzeit zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss lit. e) oder f) zu beziehen.

6. Talenturlaub

Talenturlaub kann bewilligt werden:

- a) für sportorientierte Veranstaltungen;
- b) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen;
- c) für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

Talenturlaub kann unabhängig von der Schulleistung gewährt werden.

Voraussetzungen:

- a) Lernende müssen einen Leistungsausweis vorlegen und die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation als realistisch eingeschätzt werden.
Fehlt ein Leistungsausweis, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung eingereicht werden.
- b) Die Veranstaltungen müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder bzw. Jugendliche geeignet sein.
- c) Schule und beteiligte Organisation nehmen eine regelmässige Standortbestimmung vor.

Die Bewilligungsinstanz ist über die Erreichung der angestrebten Ziele zu orientieren.

Ist die Teilnahme an der Veranstaltung wegen Verletzung oder vergleichbarer Verhinderung nicht möglich, ist die Schule zu besuchen.

7. Krankheit oder Unfall

Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht wegen Krankheit oder eines Unfalls nicht besuchen, orientieren die Erziehungsberechtigten die zuständige Klassenlehrperson, Fachlehrperson oder Schulleitung vor Beginn des Unterrichts über die Absenz.

Bleibt ein/e Schüler/in ohne Abmeldung dem Unterricht fern und ist bis 15 Minuten nach Schulbeginn nicht in der Klasse, fragt die Lehrperson bei den Erziehungsberechtigten telefonisch nach. Können die Erziehungsberechtigten innerhalb einer halben Stunde nicht erreicht werden, wird die Polizei informiert.

Bei Krankheit oder Unfall von mehr als fünf Tagen haben die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

8. Jokertage

Pro Schuljahr stehen den Lernenden maximal 4 Halbtage zur freien Verfügung. Das ermöglicht den Erziehungsberechtigten allfällige Urlaubstage, Familienfeiern, usw. unbürokratisch zu organisieren. Sie können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen Ende Schuljahr.

Bezogene Jokertage werden als «entschuldigte Absenz» registriert (Vermerk so im Zeugnis).

Jokertage dürfen nicht bezogen werden

- a) in der ersten Woche nach den Sommerferien
- b) in der letzten Woche vor den Sommerferien
- c) während Schulprojekten oder Veranstaltungen der Schule

9. Verfahren und Zuständigkeit

Urlaubsgesuche sind schriftlich auf den bei der Schulleitung oder online erhältlichen Formularen einzureichen.

Urlaubsbewilligungen bis zu vier Halbtagen pro Schuljahr erteilt die **Klassenlehrperson**. Formular 1 ist zwingend fünf Schultage vor beabsichtigtem Urlaubbeginn der Klassenlehrperson einzureichen.

Urlaubsbewilligungen bis zu zwei Kalenderwochen pro Schuljahr erteilt die **Schulleitung**. Formular 2 ist zwingend dreissig Kalendertage vor beabsichtigtem Urlaubbeginn der Schulleitung einzureichen.

Urlaubsbewilligungen von mehr als zwei Kalenderwochen pro Schuljahr erteilt die **Bildungskommission**. Formular 3 ist zwingend 60 Kalendertage vor beabsichtigtem Urlaubbeginn der Klassenlehrperson zu übergeben.

Vorbehalten bleibt Art. 4 dieses Reglements.

Jokertage bis zu 4 Halbtagen pro Schuljahr müssen mit der Klapp-App rechtzeitig der Klassenlehrperson gemeldet werden.

Tabellarische Darstellung

Urlaubsdauer	Bewilligung durch	Gesuchsabgabe	Rekursinstanz	Formular
bis 4 Halbtage	Klassenlehrperson	5 Tage im Voraus	Schulleitung	1
bis zwei Wochen	Schulleitung	30 Tage im Voraus	Bildungskommission	2
über zwei Wochen	Bildungskommission	60 Tage im Voraus	Bildungsdepartement	3
Jokertage	Klassenlehrperson	5 Tage im Voraus	Schulleitung	Klapp-App

10. Bewilligungsentzug

Eine Urlaubsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

11. Unbewilligtes Fernbleiben, Ordnungsbusse

Das nicht bewilligte Fernbleiben vom Unterricht wird der Bildungskommission gemeldet und von ihr behandelt.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

12. Inkrafttreten

Die Bildungskommission bestimmt das Inkrafttreten.

Eich, 10. April 2025

BILDUNGSKOMMISSION EICH

Die Präsidentin:
sign. Bettina Meyer

Die Schulleiterin:
sign. Gisela Mundia

Anhang

Inkrafttreten

Das Absenzen- und Urlaubsreglement wurde von der Bildungskommission mit Beschluss vom 5. Februar 2025 verabschiedet und tritt gemäss Beschluss per 1. August 2025 in Kraft.

Formulare

Das Absenzen- und Urlaubsreglement und die zugehörigen Formulare sind online verfügbar: www.eich.ch/bildung/.

Ferien und Feiertage

Die verbindlichen Ferien- und Feiertagspläne sind online verfügbar: www.eich.ch/bildung

Hinweis auf Kantonale Vorgaben und Straftatbestände (informativ)

Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, Kanton Luzern (Nr. 400a)

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausserhalb besuchen.

² Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008, Kanton Luzern (Nr. 405)

§ 10 Dispensationen vom Unterricht

¹ Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Schulpflege erlässt Richtlinien.

§ 11 Abwesenheiten vom Unterricht

¹ Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

³ Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

§ 21 Straftatbestände

¹ Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigtes Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.